

3343/AB XXI.GP

Eingelangt am: 03.04.2002

BM für soziale Sicherheit und Generationen

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten **Stoisits, Freundinnen und Freunde betreffend Verurteilung (§ 178 StGB) trotz Befolgung der Safer-Sex-Regeln im Zusammenhang mit HIV und Aids, Nr. 3360/J**, wie folgt:

Fragen 1 und 2:

In einer 1993 herausgegebenen Broschüre des seinerzeitigen Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz wird grundsätzlich die Verwendung von Kondomen bei Oralverkehr vorgeschlagen. Zum seinerzeitigen Zeitpunkt konnte die Infektionsgefahr beim Oralverkehr, insbesondere jene für einen negativen passiven Partner, nicht genau spezifiziert werden. Außerdem wurde in dieser nicht sehr differenziert ausgelegten Broschüre für ein Allgemeinpublikum im Sinne einer unmissverständlichen klaren Information auf missverständlich differenzierte Botschaften verzichtet und die Allgemeinempfehlung zum Verwenden von Kondomen abgegeben. Diese Broschüren sind mittlerweile überholt und nicht mehr im Umlauf.

In jüngeren Broschüren des Ressorts, etwa "Gib AIDS keine Chance", zuletzt aufgelegt in der 6. Auflage 1999, wird wesentlich differenzierter auf die genannte Problematik eingegangen. In dieser breiter angelegten Broschüre wird auf Seite 11 eindeutig folgendes Statement abgegeben: "Wenn ein HIV-positiver Mensch jemand mit dem Mund befriedigt, besteht für den passiven Partner/Partnerin keine Infektionsgefahr, weil Speichel per se nicht infektiös ist". Diese Aussage beruht auf jüngeren wissenschaftlichen Publikationen und Verhaltensstudien zum Sexualverhalten und gibt den derzeitigen Stand des Wissens wieder.

Auch Aussagen in aktuellem Informationsmaterial der AIDS-Hilfen enthalten diese differenzierte Betrachtung.

Frage 3:

Diese Information wird sowohl in Broschüren für die Normalbevölkerung als auch in speziellen Broschüren der Österr. AIDS-Hilfe, die derzeit im Umlauf sind, korrekt wiedergegeben. Es besteht daher kein Anlass, derzeit im Umlauf befindliches Informationsmaterial aus dem Verkehr zu ziehen.

Frage 4:

Ich werde den Bundesminister für Justiz entsprechend informieren.